

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 27/11 BH

L 6 AS 616/09 (Hessisches LSG)
S 8 AS 203/08 (SG Marburg)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Landkreis Marburg Biedenkopf,
vertreten durch den Kreisausschuss - Kreis Job Center -,
Uferstraße 20, 35037 Marburg,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juli 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm und Behrend beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 6. April 2011 - L 6 AS 616/09 - vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizugeben, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt die Feststellung, dass eine Mietkaution iS des § 22 Abs 3 SGB II idF des Gesetzes zur Änderung des Zweites Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 24.3.2006 (*BGB I I 558*) als Zuschuss zu bewilligen sei und unter Änderung des Bescheides vom 31.7.2008 die ihm als Darlehen bewilligte Mietkaution als Zuschuss zu gewähren. Das SG Marburg hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, die Feststellungsklage sei wegen mangelnden Feststellungsinteresses unzulässig. Im Übrigen sei die Klage jedoch auch unbegründet, denn nach § 22 Abs 3 Satz 3 SGB II solle die Mietkaution als Darlehen gewährt werden. Besondere Umstände, die ausnahmsweise zu einem Zuschuss führen könnten, seien im konkreten Fall nicht vorgetragen und ersichtlich (*Gerichtsbescheid vom 28.10.2009*). Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen. Es hat Bezug auf die Entscheidungsgründe des SG genommen und ergänzend ausgeführt, die Umstellung der Klage auch auf eine Anfechtungs- und Verpflichtungsklage sei in Ermangelung eines Vorverfahrens unzulässig. Im Übrigen sei sie jedoch unbegründet, denn die Übernahme der Mietkaution als Zuschuss rechtfertigende Gründe seien vorliegend nicht gegeben (*Urteil vom 6.4.2011*).
- 2 Mit Schreiben vom 12.5.2011 hat der Kläger Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG beantragt. Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend, rügt Divergenz und als verfahrensfehlerhaft, dass das LSG nicht durch Einzelrichter habe entscheiden dürfen.

II

- 3 Der Antrag des Klägers war abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 4 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers in der ersten und zweiten Instanz sowie des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).



- 5 Eine grundsätzliche Bedeutung der Sache ist nicht gegeben.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat die Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die vom Kläger aufgeworfene Rechtsfrage, ob die Mietkaution als Darlehen oder als Zuschuss zu gewähren sei, stellt sich nach der einschlägigen Rechtslage weder abstrakt noch konkret. Nach § 22 Abs 3 Satz 3 SGB II in der oben benannten Fassung soll die Mietkaution als Darlehen erbracht werden. Damit ist eine Ausnahme von der darlehensweisen Gewährung nur in atypischen Fallgestaltungen möglich. Dieses hat das LSG zutreffend erkannt. Soweit es eine Atypik im vorliegenden Fall verneint, handelt es sich nicht um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, sondern eine Beweiswürdigung im Einzelfall. Dass diese revisionsrechtlich erfolgreich von einem Rechtsanwalt angegriffen werden könnte, ist weder nach Aktenlage noch nach dem Vortrag des Klägers ersichtlich. Der Kläger macht insoweit lediglich allgemein geltend, dass die darlehensweise Gewährung, verbunden mit einer Abtretungserklärung gegenüber dem Vermieter, zu einem "outing" des Leistungsbezugs im Verhältnis zu diesem führe. Dass dieses auch beim Kläger der Fall gewesen sei, hat er jedoch nicht vorgebracht - im Gegenteil, das LSG hat festgestellt, der Kläger habe die Leistung erhalten, die geforderte Abtretungserklärung jedoch gestrichen.
- 7 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind nicht gegeben.
- 8 Es ist auch nicht erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darzulegen.
- 9 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 10 Das LSG hat im Hinblick auf das Begehren des Klägers nicht verfahrensfehlerhaft durch Prozess- anstatt Sachurteil entschieden. Das LSG hat zwar sowohl die Feststellungsklage, als auch die kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage für unzulässig befunden. Es hat gleichwohl in der Sache ausgeführt, dass der Kläger mit seinem Begehren auch materiell-rechtlich nicht durchdringen könne. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.
- 11 Soweit der Kläger die Übertragung der Berufung durch Beschluss des 6. Senats des Hessischen LSG zur Entscheidung durch den Berichterstatter rügt, kann ebenfalls nicht erkannt werden, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, ein verfahrensfehlerhaftes

Vorgehen ordnungsgemäß zu rügen. Die Voraussetzungen für eine Übertragung auf den Berichterstatter lagen vor (§ 153 Abs 5 SGG). Eine Überschreitung des Ermessens des Senats insoweit ist nicht erkennbar. Es ist nicht zu beanstanden - wie bereits aus den obigen Ausführungen folgt -, dass das LSG davon ausgegangen ist, es handele sich hier um ein einfach gelagertes Verfahren. Auch die übrigen Voraussetzungen des § 153 Abs 5 SGG waren gegeben. Der Kläger hat nach § 105 Abs 2 Satz 1 SGG Berufung gegen den Gerichtsbescheid des SG eingelegt und der Berichterstatter hat aufgrund mündlicher Verhandlung mit den ehrenamtlichen Richtern entschieden.

- 12 Da dem Kläger PKH nicht zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)